

316

HESSISCHES SOZIALMINISTERIUM

Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG);

hier: Rückübertragung der Aufgabe nach dem Gesetz von der Stadt Fulda an den Landkreis Fulda

Der im StAnz. 1994 S. 2970 veröffentlichte Erlass vom 27. April 1994 wird mit Wirkung vom 1. April 2000 aufgehoben.

Wiesbaden, 20. März 2000

Hessisches Sozialministerium
VI 3 — 50 a 1428 92
StAnz. 14/2000 S. 1123

317

Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG);

hier: Rückübertragung der Aufgabe nach dem Gesetz von der Stadt Wetzlar an den Lahn-Dill-Kreis

Der im StAnz. 1995 S. 3650 veröffentlichte Erlass vom 19. September 1995 wird mit Wirkung vom 1. Januar 2000 aufgehoben.

Wiesbaden, 20. März 2000

Hessisches Sozialministerium
VI 3 — 50 a 1428 92
StAnz. 14/2000 S. 1123

318

Staatliche Anerkennung der Erziehungsberatungsstelle der Wissenschaftsstadt Darmstadt

Bezug: 1. Erlass vom 12. Oktober 1990 (StAnz. S. 2222)
2. Antrag des Trägers vom 17. Januar 2000

Entsprechend den am 12. Oktober 1990 erlassenen Richtlinien für Erziehungsberatungsstellen im Land Hessen (Bezug 1) erteile ich der Erziehungsberatungsstelle der Wissenschaftsstadt Darmstadt, Jakob-Jung-Straße 2, 64291 Darmstadt-Arheilgen (Träger: Magistrat der Stadt Darmstadt), die staatliche Anerkennung.

Diese Anerkennung kann widerrufen werden, wenn die Einrichtung nicht mehr den vorgenannten Richtlinien entspricht.

Wiesbaden, 28. Februar 2000

Hessisches Sozialministerium
StS — VII 6.1 — 52 s 2203
StAnz. 14/2000 S. 1123

319

DARMSTADT

DIE REGIERUNGSPRÄSIDIEN

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Landkreis Offenbach“ vom 13. März 2000

Aufgrund des § 16 Abs. 2 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 18. Dezember 1997 (GVBl. I S. 429, 433), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 21. September 1998 (BGBl. I S. 2994) anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

§ 1

Schutzgegenstand

(1) Die Wälder und strukturreichen Offenlandbereiche des Landkreises Offenbach werden in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Landschaftsschutzgebiet „Landkreis Offenbach“ erklärt.

(2) Das Landschaftsschutzgebiet umfasst Flächen im Landkreis Offenbach. Es hat eine Größe von ca. 17 000 ha. Die örtliche Lage des Landschaftsschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 50 000.

(3) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte (Anlage 1) im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Landschaftsschutzgebiet grün dargestellt ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

(4) Ausfertigungen dieser Karten werden archivmäßig bei dem Regierungspräsidium Darmstadt obere Naturschutzbehörde
Wilhelminenstraße 1—3
64283 Darmstadt und

dem Kreis Ausschuss des Landkreises Offenbach
Berliner Straße 60
63065 Offenbach am Main

verwahrt. Die Karten können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

(5) Die von den in den Karten dargestellten Grenzlinien abgedeckten Flächen sind nicht Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes. Sobald die Abgrenzung Straßen, Wegen oder Schienenwegen folgt, gehören diese nicht zum Landschaftsschutzgebiet.

(6) Das Landschaftsschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Schutzzweck

(1) Zweck der Unterschutzstellung ist:

— die nachhaltige Sicherung der verbliebenen Freiflächen und der Wälder, insbesondere der großen Laubmischwaldbestände wegen ihrer besonderen Bedeutung für die landschaftsgebundene Erholung, für den Erhalt von Schönheit, Vielfalt und Eigenart des Landschaftsbildes sowie den Ressourcenschutz im Verdichtungsraum Rhein/Main;

— die Erhaltung naturnaher oder artenreicher Lebensräume einschließlich ihrer Lebensgemeinschaften.

(2) Dem Schutzzweck dienen unter anderem:

— im Naturraum der „Unteren Mainebene“ die nachhaltige Sicherung und Wiederherstellung der zahlreichen zum Teil kleinflächigen, besonders schutzwürdigen Lebensräume, wie silikatische oder basische Trockenstandorte, Hecken und Gehölzstreifen sowie Streuobstbestände als wichtige Gliederungselemente der Landschaft oder größere gewässerbegleitende Grünlandzüge mit entsprechend extensiv genutzten Feuchtwiesen;

— im Naturraum „Messeler Hügelland“ die nachhaltige Sicherung und Wiederherstellung der naturnahen Gewässer und Quellfluren mit den angrenzenden Auenbereichen sowie der größeren zusammenhängenden naturnahen Laubmischwälder;

— Maßnahmen für die landschaftsgebundene Erholung, insbesondere im Rahmen der Umsetzung des Regionalparkkonzeptes.

§ 3

Verbote

Als Handlung, die den Charakter des Gebietes verändert, das Landschaftsbild beeinträchtigt oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderläuft, ist das Zerstören der Pflanzendecke, vor allem durch Überbeweidung verboten; dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die aufstockende Futtergrundlage nicht mehr zur Ernährung der Tiere ausreicht. Dieses Verbot gilt nicht für Flächen, die auch bei ordnungsgemäßer Beweidung beeinträchtigt

(Fortsetzung siehe Seite 1130)

(Fortsetzung von Seite 1123)

werden (wie zum Beispiel Tränkstellen, Flächen im Schatten von einzelnen Bäumen oder am Zaun entlang).

§ 4

Genehmigungstatbestände

(1) Im Landschaftsschutzgebiet sind folgende Maßnahmen und Handlungen nur mit Genehmigung zulässig, soweit sie nicht in § 5 dieser Verordnung ausgenommen sind:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung vom 20. Dezember 1993 (GVBl. I S. 655), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Februar 1998 (GVBl. I S. 34) herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, auch wenn die Maßnahme keiner Genehmigung nach baurechtlichen Vorschriften bedarf oder wenn eine Zulassung nach anderen Rechtsvorschriften erteilt wird;
 2. Grundstückseinfriedungen zu errichten oder zu ändern;
 3. Ver- und Entsorgungsanlagen, Leitungen und Anlagen der Telekommunikation zu errichten oder wesentlich zu ändern;
 4. Fischteiche herzustellen, umzugestalten oder wieder in Betrieb zu nehmen;
 5. Gärten anzulegen oder zu erweitern;
 6. Quellen, fließende und stehende Gewässer einschließlich deren Ufer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen sowie Wasser über den Gemeingebrauch hinaus zu entnehmen;
die Entwässerung von Flächen oder Grundwasserentnahmen, durch die die Lebensbedingungen für Tiere oder Pflanzen nachhaltig beeinträchtigt werden können;
 8. Verfüllungen, Aufschüttungen, Abgrabungen oder Sprengungen vorzunehmen oder Bodenbestandteile zu entnehmen;
 9. Probebohrungen zur Aufsuchung und Gewinnung von Grundwasser oder Bodenschätzen durchzuführen;
 10. der Umbruch und die Zerstörung von Dauergrünland oder Grünlandbrachen, wobei der Einsatz von Totalherbiziden als Umbruch gilt;
 11. mit Kraftfahrzeugen aller Art außerhalb der für den allgemeinen Kraftfahrzeugverkehr zugelassenen Wege, Straßen oder Plätze zu fahren oder sie dort zu parken;
 12. zu lagern, zu baden, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter, Luftmatratzen oder Modellschiffe einzusetzen, mit ihnen zu fahren oder mit ihnen anzulanden oder Luftfahrzeuge (einschließlich Flugmodelle) starten oder landen zu lassen;
 13. Klettergärten anzulegen;
 14. Flugplätze, Modellflugplätze sowie Start- und Landeplätze für Luftfahrzeuge aller Art zu errichten oder zu betreiben;
 15. Veranstaltungen, insbesondere Musik-, Sport- oder Grillfeste außerhalb der dafür zugelassenen Einrichtungen durchzuführen;
 16. Motorsportveranstaltungen, Fahrradrennen, Cross- und Orientierungsläufe durchzuführen;
 17. Zelte, Wohnwagen oder sonstige transportable Anlagen einschließlich fahrbarer Verkaufsstände außerhalb der dafür zugelassenen Plätze aufzustellen;
 18. das Anbringen und Aufstellen von Bild- und Schrifttafeln und Plakaten;
 19. das Anpflanzen von nicht standortheimischen Gehölzen;
 20. Streuobstbestände, Hecken oder Ufergehölze zu schädigen oder zu roden.
- (2) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die geplante Maßnahme oder Handlung
1. den Charakter des Gebietes verändert oder
 2. das Landschaftsbild beeinträchtigt oder
 3. dem besonderen Schutzzweck zuwiderläuft.
- (3) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn
1. die beabsichtigte Maßnahme oder Handlung keine der in Absatz 2 genannten Folgen erwarten lässt oder solche Wirkungen durch Auflagen oder Bedingungen vermieden werden können oder
 2. überwiegende Gründe des Gemeinwohls die Erteilung der Genehmigung erfordern.
- (4) Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.
- (5) Genehmigungen nach Absatz 1 ersetzen nicht die nach anderen Vorschriften erforderlichen Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen und Bewilligungen.

(6) Zuständig für die Erteilung der Genehmigung gemäß § 4 Abs. 1 und für Verfügungen zur Durchsetzung dieser Verordnung ist die untere Naturschutzbehörde.

(7) Erfolgt die Zulassung eines Vornabens im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens, das eine Genehmigung nach dieser Verordnung einschließt, werden die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege abweichend von Abs. 6 von der oberen Behörde vertreten; dies gilt nicht, wenn das Verfahren von einer Behörde der unteren Verwaltungsebene durchgeführt wird.

§ 5

Genehmigungsfreie Handlungen

(1) Keiner Genehmigung bedürfen:

1. die land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung von Grundstücken im Rahmen der guten fachlichen Praxis unter den in § 4 Abs. 1 Nr. 10 genannten Einschränkungen;
 2. die Ausübung der Jagd und Fischerei;
 3. die Errichtung von landschaftsangepassten Hochsitzen aus Holz bis 4 m² Grundfläche;
 4. die Errichtung offener Weidezäune mit Holzpfosten oder mobiler Zäune bis 1,50 m Höhe, forstlicher Kulturzäune und Gatter, soweit sie der ordnungsgemäßen land- oder forstwirtschaftlichen Bodennutzung oder jagdlichen Zwecken dienen;
 5. die bestimmungsgemäße fachgerechte Nutzung, Unterhaltung und Pflege sowie Maßnahmen zur Verkehrsicherung von baulichen Anlagen, insbesondere von
 - Bahnanlagen,
 - Stromleitungen,
 - Fernmeldeanlagen,
 - Straßen sowie deren Nebenanlagen sowie Wirtschaftswegen,
 - Ver- und Entsorgungsanlagen und Pumpenanlagen;
 6. das vorübergehende Aufstellen von Personenunterkunfts- oder Gerätewagen und Hilfsgeräten, soweit sie betrieblichen Zwecken der Land- oder Forstwirtschaft, des Straßen- oder Bahnbauens, des Wasserbauens oder der Energie- oder Wasserversorgung dienen;
 7. das Aufstellen oder Anbringen von Plakaten, Bild- und Schrifttafeln, die dem Straßenverkehr dienen;
 8. das Fahren mit oder das Parken von Kraftfahrzeugen aller Art zu land-, jagd-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Zwecken und der Anliegerverkehr, wobei dies nicht für die alleinige Ausnutzung von Fischereierlaubnisscheinen gilt;
 9. Wander- und Radfahrveranstaltungen auf Straßen und Wegen ohne die Errichtung von Versorgungsstellen;
 10. der zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung bereits im Betrieb befindliche und nach sonstigen Vorschriften zugelassene Abbau von Lagerstätten, einschließlich deren Rekultivierung;
 11. die Ausnutzung von wasserbehördlichen Zulassungen und Anordnungen, die vor In-Kraft-Treten der Verordnung erteilt oder erlassen worden sind;
 12. Maßnahmen der Wasserbehörde oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern;
 13. der Neubau von Grundwassermessstellen in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde;
 14. die Durchführung von Vorhaben, die aufgrund erteilter gültiger Verwaltungsakte, die vor In-Kraft-Treten der Verordnung erlassen wurden, erfolgen;
 15. der fachgerechte Pflegerückschnitt von Hecken und Gehölzen in der Zeit vom 1. September bis 15. März, die fachgerechte Pflege von Streuobstbeständen sowie die Ersatzpflanzung hochstämmiger Obstbäume als bekannter Sorte;
 16. die fachgerechte Nutzung, Unterhaltung und Pflege von Gräben ohne Sohlenvertiefung und Drainagen.
- (2) Unberührt bleibt auch die sonstige, in dieser Verordnung nicht geregelte, bisher rechtmäßig ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Wege, Straßen und Gewässer sowie die Nutzung der rechtmäßigerweise bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 3 Nr. 10 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer im Landschaftsschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig

1. eine in § 3 dieser Verordnung verbotene Handlung vornimmt, oder

2. ohne die erforderliche Genehmigung eine in § 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 20 dieser Verordnung genannte Handlung vornimmt, soweit diese Handlung nicht in § 5 dieser Verordnung oder durch Befreiung gemäß § 30 b des Hessischen Naturschutzgesetzes zugelassen wurde.

(2) Eine Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 kann mit einer Geldbuße bis zu zweihunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 7

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Darmstadt, 13. März 2000

Regierungspräsidium Darmstadt
gez. D i e k e
Regierungspräsident
StAnz. 14/2000 S. 1123

320

Vorhaben der Firma Merck KGaA, Darmstadt

Die Firma Merck KGaA, 64271 Darmstadt, hat Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Pigmentproduktion in 64579 Gernsheim, Gemarkung Gernsheim, Flur 18, Flurstück 50/2, Gebäude 321 N, gestellt.

Die Anlage soll nach Genehmigungserteilung errichtet und in Betrieb genommen werden.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3178) in Verbindung mit Spalte 1 Nr. 4.1 des Anhanges der 4. BImSchV der Genehmigung durch das Regierungspräsidium Darmstadt.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag und die Unterlagen liegen in der Zeit vom 10. April 2000 bis 9. Mai 2000 beim Regierungspräsidium Darmstadt, Wilhelmminenstraße 1—3, 64278 Darmstadt, Zimmer 1301, und beim Magistrat der Stadt Gernsheim, Stadthausplatz 1, Ordnungsamt, Zimmer 4, 64579 Gernsheim, sowie bei der Gemeinde Biebesheim, Bahnhofstraße 2, Bauverwaltung, Zimmer 8, 64484 Biebesheim, aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Innerhalb der Zeit vom 10. April 2000 (erster Tag) bis 24. Mai 2000 (letzter Tag) können gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich bei den vorgenannten Behörden/Auslegungsstellen erhoben werden. Es wird gebeten, Namen und Anschrift lesbar anzugeben. Soweit Namen und Anschrift bei Bekanntgabe der Einwendungen an den Antragsteller oder an die im Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden unkenntlich gemacht werden sollen, ist hierauf im Einwendungsschreiben hinzuweisen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist vom 10. April 2000 bis 24. Mai 2000 werden Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Als Erörterungstermin wird der 20. Juni 2000 bestimmt. Der Erörterungstermin kann verlängert werden. Der Erörterungstermin endet in jedem Falle dann, wenn sein Zweck erreicht ist. Er findet ab 9.30 Uhr in 64579 Gernsheim, Stadthausplatz 1, Bürgersaal, Raum 22. I. Etage, statt.

Gesonderte Einladungen hierzu ergehen nicht mehr. Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Über die Einwendungen wird gemeinsam mit dem Antrag entschieden. Die Zustellung der Entscheidung kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Darmstadt, 20. März 2000

Regierungspräsidium Darmstadt
IV Da 44.4 — 53 e 621 — MG 41
StAnz. 14/2000 S. 1131

321

Zulassung als staatlich anerkannte Untersuchungsstelle für Abwasser;

hier: Zulassung als EKVO-Laboratorium (Durchführung von Laboruntersuchungen)

Verlängerungsbescheid

1. Gegenstand der Anerkennung

Die Firma Unilab, Labor der Deutschen Abwasserreinigungsgesellschaft mbH, Adolfsallee 27/29, 65185 Wiesbaden, wird gemäß § 5 und § 6 der Abwassereigenkontrollverordnung (EKVO) vom 22. Februar 1993 (GVBl. I S. 69) und Nr. 2 der Verwaltungsvorschrift zur Eigenkontrolle von Abwasseranlagen (VwV-EKVO) vom 5. Juni 1993 (StAnz. S. 1639) widerruflich als staatlich anerkanntes EKVO-Labor gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 4

EKVO (als privatrechtliche Einrichtung für Unternehmer von Abwasseranlagen) anerkannt.

Die Anerkennung gilt für die Analytik der in Merkblatt B-0/1 des Hessischen Landesamtes für Umwelt und Geologie aufgeführten Parametergruppen/Parameter (Indexgruppen bzw. Index-Nr.), welche in Ziffer 3 des Bescheides aufgeführt sind.

2. Befristung

Die Anerkennung ist befristet bis zum 31. März 2005.

3. Untersuchungsumfang

Die Anerkennung gilt für die Analytik der in nachstehender Liste enthaltenen Parameter/Parametergruppen (Index-Nr. bzw. Indexgruppen) nach dem Verzeichnis B-0/1 des Hessischen Landesamtes für Umwelt und Geologie (HLUG):

Indexgruppe im Merkblatt B-0/1	Bezeichnung der Indexgruppe lt. Verzeichnis B-0/1	Innerhalb der Indexgruppe anerkannte Parameter bzw. Bestimmungsmethoden	Innerhalb der Indexgruppe nicht anerkannte Parameter bzw. Bestimmungsmethoden	Bemerkungen
1	2	3	4	5
1/000	Allgemeine Wasseruntersuchungen	alle	---	
1/100	Metalle in Wasser	Metalle mit AAS, außer siehe Spalte 4	Metalle mit ICP-OES und Ionenchromatographie (IC) sowie 1/123 Vanadium 1/151 Antimon 1/127 Cobalt 1/134 Selen 1/156 Barium 1/181 Thallium	